

Amtsgericht Idar-Oberstein

Vollstreckungsgericht

Az.: 11 K 24/23

Idar-Oberstein, 04.03.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 30.06.2025	10:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Idar-Oberstein, Mainzer Straße 180, 55743 Idar-Oberstein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wickenrodt

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Wickenrodt	Flur 7, Flurstück 38/3	Verkehrsfläche Hauptstraße	2	505 BV 1
	Wickenrodt	Flur 7, Flurstück 38/4	Verkehrsfläche Hauptstraße	0	505 BV 1
	Wickenrodt	Flur 7, Flurstück 38/5	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 21	241	505 BV 1
4	Wickenrodt	Flur 7, Flurstück 76/2	Erholungsfläche Im Brühl	140	505 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

;

Verkehrswert:

28.930,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

;

Verkehrswert:

70,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.08.2023 (BV 1, Flur 7, Flurstücke 38/3, 38/4, 38/5) (BV 2, Flur 7, Flurstück 76/2) in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.